

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2022 · AUSGABE 2/2022



ERFOLGREICHE KANZLEIGRÜNDUNGEN AUF DEM LAND DER 10. KANZLEIGRÜNDERPREIS

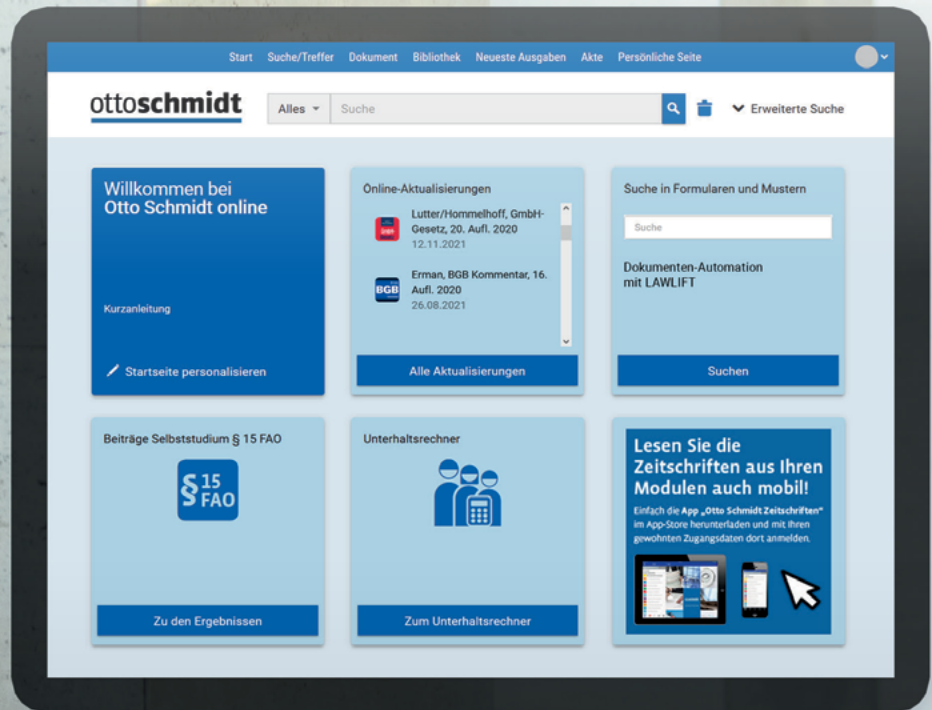
„Juristen sind auch Menschen“ – Auszeichnung für den Karikaturisten Philipp Heinisch ■
So arbeitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ■
Geldwäsche-Verdachtsmeldungen: Wann darf und wann muss man? ■



ottoschmidt

Ihre individuelle Startseite: wichtige Informationen und Funktionen.

Otto Schmidt online



4
Wochen
gratis
nutzen!

**Aktions-
module**

**Berater-
module**

Film ab! Lernen Sie die Grundfunktionen und viele Extras der Datenbank hier kennen:



Alles im Blick – Dank Ihrer individuellen Startseite in Otto Schmidt online. Einmal eingerichtet, erschließen sich die Inhalte und Funktionen bei jeder Datenbank-Nutzung ganz leicht.

Wichtige Informationen, darunter News aus Ihrem Rechtsgebiet, neue Zeitschriften-Ausgaben, neue Kommentierungen, Benachrichtigung zu gespeicherten Suchbegriffen, Meine Akten.

Wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die erweiterte Suche, Dual View, Beiträge zum Selbststudium nach § 15 FAO mit Online-Test und Zertifikat, Formular-Vorlagen und Dokumenten-Automation mit LAWLIFT, Online-Unterhaltsrechner.

Lernen Sie die Datenbank in Ihrer täglichen Praxis kennen. Ihre erste Modul-Nutzung ist 4 Wochen gratis! Wählen Sie hier das Modul zu Ihrem Rechtsgebiet aus:

otto-schmidt.de/online

ottoschmidt

DER KAMPF UMS SAMMELANDERKONTO

Rechtanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin
der BRAK



Am 31.1.2022 gingen bei der BRAK vermehrt Mitteilungen von Kolleginnen und Kollegen ein, wonach Banken deutschlandweit Sammelanderkonten gekündigt haben. Als Grund dafür nannten die Banken u.a. die geänderten Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), mit denen die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten für die Banken bei Anderkonten geändert und die bisherige Privilegierung von Sammelanderkonten aufgehoben wurde. Dabei galt diese Privilegierung für die überwiegende Anzahl der Sammelanderkonten gar nicht, sondern lediglich für Konten, in denen Anwälte Verpflichtete nach § 2 GwG waren. Die Banken handhabten das aber offensichtlich anders.

Die Kündigungen sind nicht nur überflüssig, sondern höchst problematisch. Anwältinnen und Anwälte sind zum Schutz der Mandanten zum Führen von Anderkonten berufsrechtlich verpflichtet. Viele können ohne Sammelanderkonto ihrer Tätigkeit nicht nachkommen. Die Banken boten alternativ die ausschließliche Führung von Einzelanderkonten an – eine unpraktikable Zumutung.

Die BRAK handelte schnell: Schon am Tag darauf schickte sie Schreiben an das Bundesfinanzministerium (BMF), das Bundesjustizministerium (BMJ), den Bundesverband deutscher Banken (BdB) und die BaFin und schilderte ihre Rechtsauffassung. Mit den beiden Ministerien gab es kurzfristige, konstruktive Gespräche. Die BaFin reagierte schriftlich: Die Änderung der AuA bedinge keinesfalls die Kündigung von Sammelanderkonten. Die Streichung der Privilegierung folge aus der Nationalen Risikoanalyse (NRA) 2018, die Anwaltsanderkonten ein hohes Geldwäscherisiko zuspricht. Das hohe Risiko bezieht sich aber vornehmlich auf Bargeschäfte und den Immobiliensektor. Um die Anwaltschaft zu unterstützen, stellte die BRAK ein Musterschreiben zur Versendung an die jeweilige Bank zur Verfügung. In einer Umfrage eruierte sie, wie viele Kolleginnen und Kollegen konkret durch die bankseitigen Kündigungen von Sammelanderkonten betroffen sind.

Parallel liefen Gespräche mit BMF, BMJ und zuletzt gemeinsam mit BMF und BaFin. Wir konnten die schwierige Gesamtsituation umfassend darlegen und die Hauptargumente der Anwaltschaft vortragen. Vor allem muss eine kurzfristige Lösung für die Kolleginnen und Kollegen gefunden werden, denn vielen wurde schon zum 31.3.2022 von ihren Banken gekündigt; und: eine nachhaltige Lösung! Das BMF wollte mit der BaFin und dem BdB sprechen. Großes Interesse galt der Umfrage der BRAK. Die über 9.600 teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte bestätigten die Befürchtung, dass es sich um ein systemisches Problem großen Ausmaßes handelt.

Am 15.3. fand ein Termin mit BMF und BaFin statt. Das Ministerium hatte mit der Kreditwirtschaft und der BaFin im Vorfeld Gespräche geführt. Als kurzfristige Lösung adressierten BMF und BaFin ein Schreiben an die Banken, das ein starkes Signal sendet: Eine Kündigung der Sammelanderkonten sei weder intendiert noch erforderlich. Man arbeite an einer guten Lösung.

Für eine tragfähige Lösung solle das Berufsrecht angepasst werden. Beim Vorliegen bestimmter Risikofaktoren, insbesondere der in der NRA enthaltenen Kriterien, soll die Führung von Sammelanderkonten untersagt werden. Wichtig sei, dass Anwältinnen und Anwälte das Geldwäscherisiko bei Sammelanderkonten wahrnehmen und bei ihrer Risikoanalyse berücksichtigen. Förderlich sei, wenn die Kammern Anstrengungen in diese Richtung unternähmen. Unser Vorschlag, die AuA der BaFin zu ändern, wurde kritisch vermerkt. Es handele sich dabei um einen langwierigen Prozess.

Wir sind optimistisch, dass wir zusammen mit BMF und BMJ eine tragfähige Lösung für die Sammelanderkonten finden, die über die bisherigen Privilegierungen weit hinausgeht und den Kolleginnen und Kollegen ein effizientes Arbeiten mit den Anderkonten ermöglicht. Eines zeigen die aktuellen Entwicklungen in jedem Fall: Geldwäscheprävention sollten wir alle sehr ernst nehmen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



Luftaufnahme von Bad Wörishofen

GRÜNDUNG FUNKTIONIERT. AUCH AUF DEM LAND.

Der 10. Kanzlei-Gründerpreis

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin

Die Anwaltschaft schrumpft, besonders in ländlichen Regionen. Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass Anwältinnen und Anwälte sich von dort eher zurückziehen und sich in mittleren oder großen Städten niederlassen. Dort sind die Umsatzerwartungen durchschnittlich höher, das belegt das im Auftrag der BRAK regelmäßig durchgeführte Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR); die Infrastruktur ist besser, die Wege zur Mandantschaft und vor allem zum Gericht kürzer. Wenn es denn überhaupt noch ein Gericht in der Nähe gibt – denn die Schließung kleiner Gerichtsstandorte in der Fläche ist ein Faktor, der den Rückzug auch der Anwaltschaft begünstigt. Mecklenburg-Vorpommern liefert ein beredtes Beispiel hierfür; davon berichtete Kammerpräsident Stefan Graßhoff sehr anschaulich bei der Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ im vergangenen November.

Doch mit durchdachten Konzepten bieten sich auch in ländlichen Regionen durchaus gute Chancen. Das beweisen die Gewinnerinnen und Gewinner des 10. Kanzlei-Gründerpreises eindrucksvoll.

DIE AUSZEICHNUNG

Die BRAK, der Deutsche Anwaltverein und der Branchenspezialist Soldan riefen den Preis im Jahr 2001 ins Leben, um besonders gelungene Kanzleigründungen auszuzeichnen. Teilnehmen konnten im 10. Durchgang Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei alleine oder gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen in den Jahren 2016 bis 2019 gegründet haben. Eine Jury aus Wissenschaft und Praxis – bestehend aus BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers, DAV-Präsidentin Edith Kindermann, dem Vorstand der Hans-Soldan-Stiftung Michael Eckert, Ruth Nobel vom Forum Junge Anwaltschaft, dem Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH Christian Lieb sowie Prof. Dr. Matthias Kilian von der Universität zu Köln – bewertet die Kanzlei-Konzepte. Der Preis ist mit insgesamt 10.000 Euro dotiert.

Dabei gab es eine Siegerin und gleich zwei zweite Plätze. Die beiden Zweitplatzierten lagen nach dem Votum der Jury exakt gleichauf. Daher wurde kurzerhand das Preisgeld aufgestockt. Feierlichkeiten aus Anlass des 10. Jubiläums des Ende 2021 verliehenen Preises mussten freilich aufgrund der Corona-Pandemie leider ausfallen.

STANDORT „LAND“

Die Gewinnerinnen und Gewinner eint, dass sie sich ganz bewusst für ihre kleinstädtischen Kanzleistanorte entschieden haben: für das bayerische Bad Wörishofen, für Stade bei Hamburg, für Rendsburg mitten in Schleswig-Holstein. Dafür spielten private ebenso wie strategische Erwägungen eine Rolle. Alle drei Gewinnerkanzleien sind – vorwiegend oder zumindest auch – überregional orientiert und gezielt spezialisiert. Und das beantwortet zugleich, weshalb ein großstädtischer Standort für sie keine große Bedeutung hat.

UNFALLREGULIERUNG – SONST NICHTS

So lässt sich das Konzept der Gewinnerkanzlei „Unfall-Re“ auf den Punkt bringen: Rechtsanwältin Stefanie Moser ist auf Verkehrsrecht spezialisiert (und auch Fachanwältin in diesem Rechtsgebiet), und zwar ausgerechnet auf die fachlich als eher wenig reizvoll geltende Unfallregulierung. Sie präsentiert sich in diesem Untergebiet sehr gezielt nicht primär als Anwältin, sondern als „Unfallregulierer“ und richtet sich an Unfallgeschädigte, unfallregulierende Autohäuser und Sachverständige.

Weshalb das trotz der vorhandenen Konkurrenz durch nicht-anwaltliche Anbieter lukrativ ist? Stefanie Moser hat die Abläufe bei der Mandatsbearbeitung sehr stark standardisiert und auf einzelne Aufgaben heruntergebrochen. So kann sie viele Bearbeitungsschritte auf nicht-anwaltliches Personal delegieren und ist in der Lage, aus strategischen Gründen auch geringwertige Ansprüche



gegenüber Versicherern zu verfolgen. Sie selbst kann sich ganz auf die eigentliche anwaltliche Tätigkeit konzentrieren. Von „Schadenshelfern“ ohne Anwaltszulassung grenzt sie sich klar ab und stellt in den Vordergrund, dass sie als Anwältin Ansprüche „aus einer Hand“ auch gerichtlich durchsetzen kann.



Die Siegerin: Rechtsanwältin Stefanie Moser – Unfall-Re

Dass es sich um eine kleine Kanzlei in der bayerischen Provinz handelt, lässt die [Website](#) erst auf den dritten Blick erkennen. Informationen rund um die Regulierung von Unfällen stehen ganz im Zentrum, und dass die Abwicklung auch ohne Termin vor Ort in der Kanzlei möglich ist. Von welchem Standort aus man Unfälle abwickelt, ist eigentlich irrelevant, hat Stefanie Moser gegenüber der NJW gesagt. Für sie persönlich war die Standortwahl freilich alles andere irrelevant: Die alleinerziehende Mutter zweier Teenager baute ihre Kanzlei an ihrem Wohnort auf und konzipierte sie so, dass Selbstständigkeit als Anwältin und familiäre Aufgaben sich gut vereinbaren lassen.

Insgesamt ein konkurrenzfähiges und zukunftsträchtiges Konzept, urteilte die Jury. Denn es ist hochspezialisiert und skalierbar und kann damit auch nicht-anwaltlichen Dienstleistern entgegenreten, wie BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers betonte.

„AUS DEM NORDEN FÜR DEN NORDEN“

Auf drei Säulen stellen die Zweitplatzierten ihre Kanzlei in Rendsburg: Die Rechtsanwälte Philipp Gabrys und Dennis Jeschke bieten vor Ort eine Grundversorgung für Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Baurecht an. Regional sind sie die größte Kanzlei für IT- und Datenschutzrecht sowie Medienrecht und gewerblichen Rechtsschutz in Schleswig-Holstein. Beide Gründer sind Fachan-

wälte für IT-Recht (und Gabrys zudem für gewerblichen Rechtsschutz); eine weitere Anwältin der Kanzlei strebt diese Fachanwaltschaft an. Überregional fokussieren sie sich auf das Datenschutzrecht. Gemeinsam mit einem Wirtschaftsinformatiker betreiben sie, ausgelagert in eine GmbH, die Plattform www.intelegal.de.

Die fachliche Spezialisierung auf IT-Recht und angrenzende Gebiete und der regionale Bezug kommen auch im Kanzleinamen Juraport.sh zum Ausdruck: „Port“ erinnert sowohl an technische Schnittstellen als auch an den maritim geprägten Standort.

Die Kanzlei berät Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen. Gabrys und Jeschke betonen auf ihrer [Website](#) den persönlichen Kontakt und die Suche nach maßgeschneiderten Lösungen, aber auch den Einsatz innovativer technischer Lösungen. Den regionalen bzw. lokalen Fokus stellen sie dabei in den Vordergrund, mit Claims wie „Aus dem Norden für den Norden“ oder „Ihr sicherer Hafen für Rechtsfragen“.

EXOTISCHE FACHANWALTSCHAFTEN IM HAMBURGER UMLAND

Geschickt auf dem regionalen Markt platziert hat sich auch die andere zweitplatzierte Kanzlei: Benjamin und Dr. Sebastian von Allwörden zielen von ihrem Hauptsitz in Stade aus auf Mandantschaft aus Hamburg, Stade, Niedersachsen und dem gesamten Elbe-Weser-Dreieck. Ausgerichtet ist die Kanzlei von Allwörden konsequent auf das Wirtschaftsrecht, u.a. Arbeits- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Urheber-, Marken und Medienrecht.

Beide Gründer waren zuvor in internationalen Großkanzleien tätig. Mit ihren für das Umland eher exotischen Fachanwaltschaften für Bank- und Kapitalmarktrecht und für Urheber- und Medienrecht bedienen sie eine regionale Klientel, die bisher ihren Beratungsbedarf in der Metropole Hamburg decken musste. Dazu passend sind sie in regionalen Wirtschaftspublikationen recht präsent. Über Social Media, Empfehlungsnetzwerke und Vorträge akquirieren sie auch bundesweit Mandate. Auch sie betonen ihre vollständig digitalisierte Kanzleiinfrastruktur.

Aufgewachsen sind beide in Stade und stellen diese lokale Bindung ebenso wie ihre Erfahrungen in nationalen und internationalen Wirtschaftsmandaten auf ihrer [Website](#) heraus. Neben der familiären Anknüpfung dürfte auch die Nähe zur Metropole Hamburg für die Standortwahl den Ausschlag gegeben haben, passend zur strategischen Ausrichtung. Dort sitzt auch eine Zweigstelle der Kanzlei.



BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler mit den Schülerinnen und Schülern der Hans-Litten-Schule

UNTERWEGS AUF DEN SPUREN HANS LITTENS

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M.,
BRAK, Berlin

Kennen Sie schon Actionbound? Actionbound ist eine multimediale Schnitzeljagd, bei der besondere Orte gemeinschaftlich per Smartphone und GPS-Suchfunktion entdeckt werden. Die Rundgänge sind gefüllt mit interaktiven Aufgaben und Fragen. Auf diese Weise kann Geschichte in heutige Orte transportiert und erlebbar gemacht werden. Die BRAK war eingebunden in eine solche Stadtrallye für die elften Klassen des Oberstufenzentrums für Wirtschaft und Recht der Berliner Hans-Litten-Schule. Eine Station führte ins Hans-Litten-Haus am Sitz der BRAK in der Littenstraße.

HISTORISCHE SCHAUPLÄTZE UND BIOGRAPHIEN VON TÄTERN UND VERFOLGTEN

Nach einer Phase des Textstudiums wurden die Schülerinnen und Schüler in Berliner Kieze geführt, die mit Littens Leben und seiner anwaltlichen Tätigkeit verbunden sind. So wurde der Ort des ehemaligen Tanzlokals Eden in Berlin-Charlottenburg aufgesucht. Der Überfall eines SA-Rollkommandos auf das überwiegend von Arbeitern besuchte Lokal führte im Jahr 1931 zum sog. Edenpalast-Prozess, bei dem es Litten durch geschickte Prozessführung gelang, den in den Zeugenstand gerufenen Hitler bloßzustellen. Ein weiterer historischer Ort auf der Route war die seinerzeitige Kanzlei, die Litten mit seinem Kollegen Ludwig Barbasch führte; ferner der ehemalige Wohnort Littens in Berlin-Mitte. So begegneten die Schülerinnen und Schüler den Schauplätzen der Auseinandersetzung, Biographien von Tätern und Verfolgten, Stolpersteinen etc. Auch das Befragen von Anwohnern und Expertengespräche gehörten dazu.

ANWÄLTE ALS VERTEIDIGER DES RECHTS DAMALS UND HEUTE

In der Station bei der BRAK konnten die Informationen, die die Schülerinnen und Schüler zu Hans Litten gesammelt hatten, mit einem aktuellen Fokus versehen werden. Intensiv wurde darüber gesprochen, welche Rolle Hans Litten und sein anwaltliches Engagement im Einsatz für den Rechtsstaat auch heute noch spielt. Die Bedeutung des Anwalts als

Verteidiger des Rechts damals und heute wurde herausgearbeitet. Am Gebäude Littenstraße 9 wurde 2010 eine Gedenktafel zu Ehren Littens angebracht. In diesem Haus, in dem auch die Rechtsanwaltskammer Berlin ihren Sitz hat, werden regelmäßig junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vereidigt. Ihnen und anderen Besuchern wird durch den Straßennamen, den Namen des Hauses und die Gedenktafel bewusst gemacht, wer Hans Litten war und wofür er sein Leben lassen musste.

Die Erinnerung an ihn soll die Verpflichtung anmahnen, jede Verfolgung von Rechtsanwälten anzuprangern, unabhängig davon, in welchem Land dies geschieht. Weltweit, auch in Europa, steht der Rechtsstaat unter Druck. Richter werden politisiert oder massenhaft ihres Amtes enthoben, Rechtsanwälte werden eingeschüchert und verlieren ihre Zulassungen. Populisten untergraben die Fundamente des Rechtsstaats. Wer diese nicht verteidigt, hilft den Autokraten. Zur Verwirklichung des Rechtsstaats braucht es nicht nur eine engagierte Anwaltschaft, es braucht auch Vorbilder. Dafür steht Hans Litten.

Nicht zuletzt wurde den Schülerinnen und Schülern die BRAK, ihre Aufgaben und die Bedeutung der Selbstverwaltung vorgestellt. Viele interessierte Fragen zum Anwaltsberuf mit all seinen Facetten wurden beantwortet und die Rolle des Anwalts beim Zugang zum Recht bewusst gemacht.

HANS LITTEN war ein deutscher Rechtsanwalt und Strafverteidiger. Er vertrat Opfer nationalsozialistischer Angriffe und verteidigte kommunistische Angeklagte. Durch seine Prozessführung gelang es ihm, die Planmäßigkeit der NS-Gewalt aufzuzeigen. 1931 befragte er im sog. Edenpalast-Prozess Hitler als Zeugen vor Gericht und trieb ihn dabei so in die Enge, dass er sich dessen persönliche Feindschaft zuzog. Er wurde 1933 verhaftet. 1938 nahm er sich nach jahrelanger Folter in verschiedenen Konzentrationslagern im KZ Dachau mit 34 Jahren das Leben.



Neu im DAI: Ihre komplette Fortbildung nach FAO als Paket zum Festpreis

- Stellen Sie bis zu 30 Stunden eLearning-Fortbildung in Ihrem Fachgebiet individuell und flexibel zusammen
- Kombinieren Sie ganz nach Ihren Vorstellungen Teilnahmen an Online-Live-Übertragungen und Selbststudiumsangeboten
- Verfügbar für alle Fachgebiete der FAO

Ihre Vorteile mit FAOcomplete

Freie Auswahl aus einem vielfältigen Angebot plus einfache Buchung: Dafür steht das neue eLearning-Paket FAOcomplete. Sie buchen nur einmal Ihr FAOcomplete für ein Fachinstitut zum attraktiven Einführungspreis von 699,- € (ermäßigt 589,- €*) und können dann jederzeit innerhalb des laufenden Kalenderjahres einzelne Veranstaltungen bis zu einem Umfang von insgesamt 30 Zeitstunden ohne weitere Kosten und Einzelrechnungen abrufen. Bequem und gleichzeitig flexibel in gewohnter DAI-Qualität!

Haben Sie Fragen zu FAOcomplete? Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an support@anwaltsinstitut.de

Alle Informationen und Buchung unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete



**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

„JURISTEN SIND AUCH MENSCHEN“

Sonderpreis des BRAK-Karikaturpreises für den Zeichner und Maler Philipp Heinisch

Peggy Fiebig, LL.M., freie Journalistin, Berlin

Seit Jahrzehnten ist er unter Juristen für seine spitze Feder bekannt. Philipp Heinisch hat 1992 den Anwaltsberuf an den Nagel gehängt und sich ganz der Zeichenkunst verschrieben. Seitdem veröffentlicht er regelmäßig seinen ganz speziellen Blick auf Justiz und Justitia. Er sieht sich dabei in der Schöpfungstradition der Gerechtigkeitsbilder, die die Betrachter daran erinnern sollen, dass das Recht ein hohes Gut ist, das man auch missbrauchen kann. Mit einem Sonderpreis des Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft zeichnet die BRAK Heinisch nun für sein Lebenswerk aus.

Herr Heinisch, Sie befassen sich seit über 30 Jahren zeichnerisch mit juristischen Themen. Haben Sie ein Lieblingsbild?

Die Frage ist schwer zu beantworten. Ich habe ja allein über 2.000 Bilder gezeichnet, die sich mit der Juristerei beschäftigen. Mir fällt aber gerade ein: Ich habe vor kurzem eines „wiedergefunden“, über das ich mich immer wieder freue. Das ist vielleicht nicht unbedingt mein Lieblingsbild, aber es ist doch sehr, sehr charakteristisch für das, was ich mache. Das ist die „juristische Hüpfburg“. Da sieht man einen, der richtig in die Luft geht, weil er sich von der Justiz schlecht behandelt fühlt, auch die Richterbank hüpfert mit und in den Seitentürmen sieht man einige typische Situationen bei Gericht. Es ist schon ein etwas älteres Bild, das sieht man allein schon an den abgebildeten technischen Geräten. Trotzdem denke ich, ist es nach wie vor ein sehr treffendes Bild nicht nur der Gerichte, sondern auch der Leute, die zu den Gerichten müssen. Ich will mit meinen Bildern auch ein bisschen die Illusionen zu Recht und Gerechtigkeit korrigieren. Da bestehen oft Erwartungen, über das, was Justitia leisten kann, die mit der Realität gar nichts mehr zu tun haben.

Wenden Sie sich mit Ihren Zeichnungen eigentlich an Juristen oder an das allgemeine Publikum, die berühmten „Menschen von der Straße“?

Also, es geht mir in erster Linie schon darum, Juristen eine Art Spiegel vorzuhalten und sie manchmal vielleicht auch von ihrem allzu hohen Ross runterzuholen. Wir kennen das ja, da wird sich vor Gericht aufgeplustert, um ja auch Eindruck auf den Gegner zu machen oder mit vielen

schönen Worten versucht zu verschleiern, dass die eigene Argumentation vielleicht doch nicht so wasserdicht ist. Es gibt unzählige wunderschöne Metaphern dazu, die es einfach nur Spaß macht zu zeichnen. Und das ist auch der Reiz an meiner Arbeit: Den oftmals doch sehr abstrakten juristischen Alltag in Bilder umzusetzen, die jeder erkennt und in denen sich Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter etc. auch selbst wiedererkennen. Wie auch bei dem Bild, das Sie jetzt für die Bundesrechtsanwaltskammer gezeichnet haben...



Ja, genau. Da habe ich mich gefragt, was sind Recht und Gerechtigkeit eigentlich im Kern und habe mir dann konkret einen Apfel vorgestellt, in dessen Innerem einerseits das Recht, dargestellt als Jurist, und andererseits die Gerechtigkeit im Bild der Justitia, ganz eng beieinandersitzen – wie Apfelkerne eben – und miteinander im Kernge-

häuser auskommen müssen. Juristen würden das Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit sicher viel ausdifferenzierter ausdrücken, aber mit meiner Arbeit kann ich das eben mit einem Bild aussagen. Ich muss keine langen Vorträge halten – man muss einfach nur hinschauen.

Sie waren zwanzig Jahre lang Rechtsanwalt, genauer gesagt Strafverteidiger. Damals haben Sie mehr mit dem gesprochenen beziehungsweise geschriebenen Wort gearbeitet. Vermissen Sie das aus jener Zeit?

Nein, das Gegenteil ist der Fall. Das Bedürfnis zu zeichnen ist ja gerade dadurch zustande gekommen, dass ich in Situationen bei Gericht war, wo mir die Worte buchstäblich ausgegangen sind. In denen ich festgestellt habe, ich kann jetzt hier gar nichts mehr sagen. Dann habe ich mir oft eine Tafel gewünscht, auf der ich mit einem Bild ausdrücken kann, was da gerade passiert. Solche Momente waren dann auch tatsächlich die Motivation für meinen Berufswechsel.

Wie kann man denn so etwas wie die Strafprozessreform oder die Vorratsdatenspeicherung bebildern?

Sehr viel zum Verständnis, gerade im Strafrecht, trägt es bei, wenn man sich konkrete Situationen, sozusagen den „Nahkampf“ zwischen den Beteiligten anschaut. Da findet man im übrigen auch schöne Parallelen aus der Tierwelt – das Anschleichen, das sich Belauern oder auch das Imponiergehabe. Und wenn man das überträgt auf den Menschen, dann kommen da wunderbare Bilder bei raus. Deshalb gehe ich tatsächlich auch gerne in den Zoo und lasse mich dort inspirieren. Allerdings kann man auch nicht alles bis ins letzte Detail bebildern. Der Betrachter muss immer auch ein bisschen Luft haben, so dass er selbst interpretieren kann.

Apropos Inspiration: Gehen Sie heute noch in Gerichtsverhandlungen?

Nein, das mache ich nicht, das ist für mich vorbei. Aber ich gehe gerne zu juristischen Tagungen und Kongressen. Da ergibt es sich dann sehr oft, dass ich mit Menschen ins Gespräch komme, die mir dann zum Beispiel von ihren Fällen oder ihrem sonstigen Arbeitsalltag erzählen. Und diese Geschichten fließen dann wieder in meine Arbeit ein.

Zum Abschluss die Frage: Wissen Sie schon, was Sie als nächstes zeichnen werden?

Ganz konkret weiß ich das noch nicht, aber ich habe einen ganzen Koffer voll mit Ideen und Entwürfen, die ich machen will. Anders als bei den Auftragsarbeiten merke ich aber hier, dass ich da ganz viel Zeit für brauche. Manche Sachen warten über Jahre oder sogar Jahrzehnte, bis sie dann wirklich soweit sind. Die haben dann aber auch, so hoffe ich es jedenfalls, eine ganz besondere Bedeutung. Ich weiß nicht, ob Bilder einen Erkenntnisprozess anstoßen, aber ich denke, dass sie ihn



Philipp Heinisch in seinem Berliner Atelier

in jedem Fall befördern können. Allein, dass sich Menschen fragen, was hat das mit mir zu tun oder hat das überhaupt mit mir zu tun – das möchte ich schon erreichen.

Der Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft

wird seit 1998 alle zwei Jahre von der BRAK verliehen. Damit ehrt sie das unermüdliche Engagement national und international herausragender Karikaturisten, die sich mit ihren kritischen Darstellungen aktueller politischer und kultureller Missstände auf hintergründige Weise für eine gerechtere und menschlichere Welt einsetzen. Wie Rechtsanwälte ergreifen sie Partei für Benachteiligte und Schwache im Kampf gegen Unrecht, Missachtung, Trägheit und Ignoranz.

Zu den bisherigen Preisträgern zählen u.a. Ronald Searle, Tomi Ungerer, Marie Marcks, Greser&Lenz und zuletzt der türkische Zeichner Sefer Selvi. Die Verleihung des Karikaturpreises 2022 findet, sofern die Pandemie-Situation dies zulässt, im September statt.

Wegen seines außerordentlich reichen Werks an juristischen Karikaturen, in denen er vor allem das deutsche Justizsystem mit spitzer Feder darstellt, wird Philipp Heinisch aus Anlass seines 77. Geburtstags im Jahr 2022 ein Sonderpreis für sein Lebenswerk verliehen.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit, signierte Kunstdrucke der Preisträgerwerke zu erwerben, unter <https://www.brak.de/interessenvertretung/veranstaltungen/Karikaturpreis>.

ELEKTRONISCHE ZWANGSVOLLSTRECKUNG – WIE GEHT DAS?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.1.2022 gem. § 753 V i.V.m. § 130d ZPO die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind. Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) einen **Katalog** erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt. Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

WIE REICHT MAN VOLLSTRECKUNGS- AUFTRÄGE EIN?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i.V.m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV).

Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilerstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten.

Fristwahrende Schriftsätze und Eilt-Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

WIE LEGT MAN DEN VOLLSTRECKUNGS- TITEL VOR?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin **in Papierform** einzureichen.

In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren (**Hybridverfahren**). Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgesandt werden, am besten mit dem Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen

den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel.

Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen.

Ein **rein elektronisches Verfahren** gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbescheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

WIE REICHT MAN ANLAGEN EIN?

Anlagen sind **als PDF** einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d.h. die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten.

Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind.

EINREICHEN EINER SCHUTZSCHRIFT PER beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Mit einer Schutzschrift kann man sich vorbeugend gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung verteidigen (§ 945a I ZPO), z.B. als Reaktion auf eine Abmahnung. Bereits seit 2016 existiert ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften, das vom hessischen Justizministerium bereitgestellt wird (s. beA-Newsletter 5/2021). Schutzschriften sind beim Zentralen Schutzschriftenregister (ZSSR) einzureichen und gelten dann bundesweit als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a II 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 II 3, 85 II 3 ArbGG) als eingereicht. Im Folgenden wird das Einreichen einer Schutzschrift per beA beschrieben.

ANFORDERUNGEN AN DAS EINREICHEN

Die Schutzschrift muss als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das regelt die aufgrund von § 945b ZPO erlassene Schutzschriftenregisterverordnung (§ 2 II SRV). Zusätzlich ist – wie auch sonst bei Schriftsätzen an Gerichte – für die Weiterverarbeitung beim ZSSR ein Strukturdatensatz zu übermitteln (§ 2 I 2 SRV). Dieser ist auf der [Website des ZSSR](#) als elektronisches Formular eingestellt. Er kann dann über die Website des ZSSR versandt oder als XJustiz-Datensatz auf dem lokalen Rechner des Nutzers gespeichert und anschließend gemeinsam mit der Schutzschrift und ihren Anlagen per beA versandt werden.

EMPFÄNGERAUSWAHL

Das ZSSR kann man in der Empfängersuche der beA-Webanwendung ganz einfach aufrufen, indem man im Gesamtverzeichnis danach sucht. Als Suchbegriffe kann man z.B. „zentrales“ und als Ort „Frankfurt“ verwenden. Dann wird das ZSSR als Empfänger in der Ergebnisliste angezeigt.

ERSTELLEN DES STRUKTURDATENSATZES

Für das Erstellen des Strukturdatensatzes hat die Ende Februar 2022 ausgerollte beA-Version 3.10 (dazu [beA-Sondernewsletter 5/2022](#)) Vereinfachungen umgesetzt:

Die beA-Webanwendung gibt, wenn das ZSSR als Empfänger ausgewählt wird, nunmehr direkt einen Link zur Webseite des ZSSR an, über die der Strukturdatensatz erstellt werden kann. Wenn man

mit der Maus über den Link fährt, wird dieser mit einer Unterstreichung kenntlich gemacht und kann dann angeklickt werden. Zuvor sollte man jedoch den Nachrichtentwurf vorsorglich speichern, um später wieder darauf zugreifen zu können.

Über die Schaltfläche „XJustiz-Download“ kann man auf der Webseite des ZSSR den Strukturdatensatz erzeugen, um ihn später zusammen mit der Schutzschrift und ihren Anlagen über das beA zu versenden. Zunächst füllt man dazu die Formularfelder aus, die u.a. nach der Bezeichnung der Parteien und dem Verfahrensgegenstand fragen (vgl. § 2 I 2 i.V.m. § 1 II 1 Nr. 1 und 2 SRV). Den hieraus erzeugten Strukturdatensatz speichert man unter dem (automatisch erzeugten) Dateinamen `xjustiz_nachricht.xml`.

FERTIGSTELLEN DER BEA-NACHRICHT

Um die Schutzschrift einzureichen, geht man nach dem Erstellen und Speichern des Strukturdatensatzes zurück in die beA-Webanwendung. Über die Schaltfläche „Externen Strukturdatensatz hochladen“ kann man dann den zuvor gespeicherten ZSSR-Strukturdatensatz auswählen und hochladen; die beA-Webanwendung generiert dann nicht wie sonst beim Versenden an Gerichte einen eigenen Strukturdatensatz. Der im ZSSR-Portal angegebene Verfahrensgegenstand wird automatisch als Betreff in den Nachrichtentwurf übernommen.

Das beA-System erinnert daran, dass ein auf der Website des ZSSR erzeugter Strukturdatensatz nur über die Funktion „Externen Strukturdatensatz hochladen“ dem Nachrichtentwurf beigelegt wird. Versucht man stattdessen, eine Datei mit dem Namen „xjustiz_nachricht.xml“ mittels der Funktion „Anhang hochladen“ hinzuzufügen, erscheint ein Hinweis, wie man richtig verfahren soll.

Vor dem Versand der beA-Nachricht müssen schließlich noch die Schutzschrift und etwaige Anlagen dem Nachrichtentwurf hinzugefügt werden. Dabei sind die Dateinamen zu verwenden, die man zuvor im Eingabeformular von ZSSR angegeben hat.

Ausführliche Informationen zum Einreichen von Schutzschriften finden sich auf der [Website des ZSSR](#).

GESCHÄFTSFÜHRER GEGEN GESELLSCHAFTERIN: WIE HOCH DARF DIE ANWALTSRECHNUNG SEIN?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft – Folge 2

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin

DER STREITFALL

Antragstellerin war eine Rechtsanwaltssozietät, deren Gebührenforderung in Höhe von 13.866,96 Euro vom Geschäftsführer der auftraggebenden GmbH zunächst beanstandungslos bezahlt wurde, bei einer Gesellschafterin der GmbH aber auf Zweifel stieß.

Der GmbH-Geschäftsführer hatte die Kanzlei mit der Erstellung zweier Geschäftsführeranstellungsverträge und einer die Kompetenzabgrenzung betreffenden Geschäftsführungsordnung beauftragt. Nach mehreren Besprechungen entwarf die Sozietät einen ersten neuen Geschäftsführeranstellungsvertrag, in dem als Gehalt 13 Monatsgehälter zu 7.500 Euro brutto vorgesehen waren. Ferner sollte der bisherige Geschäftsführer Tantiemen und einen Dienstwagen erhalten. Den weiteren Anstellungsvertrag mit dem zweiten Geschäftsführer musste die Sozietät mehrfach nachverhandeln. In dem schließlich erstellten Vertrag war in etwa dasselbe Gehalt vorgesehen wie für den ersten Geschäftsführer.

Die Sozietät legte ihrer Abrechnung für beide Geschäftsführeranstellungsverträge jeweils eine Geschäftsgebühr mit Faktor 1,5 zum Gegenstandswert von 487.500 Euro und für die Geschäftsführungsordnung eine 1,3 Geschäftsgebühr zum Gegenstandswert von 100.000 Euro zugrunde. Eine Gesellschafterin der GmbH, die die Anwaltskosten erstatten sollte, stellte die Angemessenheit der Vergütung in Frage. Daraufhin verständigten sich die Parteien darauf, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft anzurufen.

SCHLICHTUNG – KOMPETENT UND DISKRET

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass der angenommene Gegenstandswert für die Geschäftsführeranstellungsverträge von der Sozietät zutreffend mit fünf Jahresgehältern des Dienstverpflichteten bemessen wurde, wie es § 99 II GNotKG vorsieht. Es hätte sich sogar ein noch höherer Gegenstandswert angeboten. Zumindest



die vertraglich vereinbarten Tantiemen hätten wohl zu Gunsten der Sozietät berücksichtigt werden können.

Auch der Gebührenfaktor von 1,5 für die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG erschien für beide Vertragsentwürfe angemessen. Für den ersten Vertrag durften ein leicht überdurchschnittlicher Arbeitsumfang sowie die Höhe des vereinbarten Einkommens faktor erhöhend berücksichtigt werden. Für den zweiten Vertrag hatte die Sozietät zwar bereits eine Vorlage, was jedoch durch die geschilderten Nachverhandlungen und intensiven Erörterungen des Vertragsinhalts wieder aufgewogen wurde.

Der von der Antragstellerin zur Ausarbeitung der Geschäftsführungsordnung angenommene Gegenstandswert von 100.000 Euro erschien der Schlichtungsstelle ebenfalls nicht zu hoch angesetzt. Eingang in das Ermessen fand das angesichts des Jahresumsatzes von mehreren Millionen Euro zu vermutende hohe Interesse der GmbH an einer klaren Kompetenzabgrenzung und Streitvermeidung unter den Geschäftsführern.

Beide Seiten nahmen den Schlichtungsvorschlag an. Er sorgte dafür, dass die Differenzen innerhalb der GmbH und die Rechtsunsicherheit um die Gebührenforderung ohne öffentliches Gerichtsverfahren schnell und diskret beseitigt werden konnten. Die Gesamtverfahrensdauer belief sich auf lediglich drei Monate.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, soll in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt werden.



EIN BLICK AUF DIE SITUATION DER ANWALTSCHAFT IN DER UKRAINE

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Bilder des Krieges in der Ukraine sind allgegenwärtig in den Medien: Explosionen, zerstörte Städte, verzweifelte Menschen. In vielen Berichten scheint auch durch, dass die Ukrainerinnen und Ukrainer nicht nur ihren Staat mit Waffen verteidigen, sondern ihn trotz allem am Laufen halten.

Das Bankensystem etwa funktioniert Berichten zufolge weiterhin, die Verwaltung versucht, den Normalbetrieb aufrechtzuerhalten und auch die Justiz ist arbeitsfähig. Hier kommt der Ukraine zugute, dass sie sehr früh auf Digitalisierung gesetzt hat. Justiz und Verwaltung sind daher weitgehend digitalisiert. In sozialen Medien kursiert nicht umsonst die scherzhafte Darstellung, als Starhilfe müsse man Geflüchteten aus der Ukraine erst einmal erklären, dass sie zur Kommunikation mit deutschen Behörden Papier und Stift brauchen.

Was der Krieg für die Anwältinnen und Anwälte in der Ukraine bedeutet, ist aus den Medien kaum zu erfahren. Die BRAK erhielt vor Kurzem einen Einblick aus erster Hand von Valentyn Gvozdiy, dem Vizepräsidenten der ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation.

In nicht von Kampfhandlungen betroffenen Städten finden Gerichtsverhandlungen in Zivil-, Handels- und Strafsachen weiterhin statt, häufig online. Dabei sind natürlich auch Anwältinnen und Anwälte aktiv. Doch davon abgesehen ist, so berichtete Gvozdiy, ihre Situation prekär:

Nachfrage nach anwaltlicher Beratung gibt es vor allem in den vom Krieg direkt betroffenen Gebieten kaum, allenfalls im Migrationsrecht; das überrascht nicht, steht doch das unmittelbare Überleben für viele Menschen gerade im Vordergrund. Es gibt also praktisch keine neuen Mandatsgänge, die Einkommenssituation vieler Kolleginnen und Kollegen ist dementsprechend verheerend – und in den umkämpften Städten wurden oft auch ihre Kanzleien und Wohnungen zerstört.

Nicht wenige arbeiten aktuell gar nicht in ihrem Beruf. Anwältinnen sind, wie viele ukrainische Frauen, mit ihren Kindern auf der Flucht. Und Anwälte im wehrfähigen Alter sind vielfach im Kampfeinsatz, zuweilen auch im Wechsel mit beruflichen Tätigkeiten. Das gilt auch für die Justiz. Von einem Richter des Obersten Gerichtshofs kursieren Bilder im Netz, wie er nach dem Ende einer Verhandlung die Robe ablegt und sich auf der Straße aktiv an der Verteidigung Kiews beteiligt.

Die Nationale Anwaltsassoziation versucht, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen in dieser dramatischen Situation nach Kräften zu helfen. Auch sie ist voll arbeitsfähig – der Digitalisierung sei Dank.

Mitte Februar – keine zehn Tage vor dem russischen Angriff auf die Ukraine – schilderte Valentyn Gvozdiy im BRAK-Podcast „One World – One Legal Profession“, wieso die Anwaltschaft in der Ukraine in Sachen Digitalisierung für viele andere europäische Länder ein Vorbild ist: In der Ukraine existiert erst seit 2012 eine anwaltliche Selbstverwaltung. Man nutzte die Chance, sie von Beginn an komplett digital aufzubauen. Anwältinnen und Anwälte haben persönliche elektronische Zugänge für alle Mitgliedsangelegenheiten, Vollmachten sind digital hinterlegt, die Kommunikation zwischen Kammer und Mitgliedern erfolgt vollständig digital.

Wegen der andauernden Kämpfe hat die Nationale Anwaltsassoziation zwischenzeitlich ihren Sitz von Kiew nach Uzhgorod an der Grenze zur Slowakei verlegt. Auch sie war von einer Desinformationskampagne betroffen. Ein Fake-Account der Kammer auf Facebook hatte vermeldet, ihr gesamter Vorstand sei zurückgetreten und sie habe sich aufgelöst. Doch ganz im Gegenteil: Von Uzhgorod aus leistet sie auch weiterhin Rechtshilfe und verteilt über ein eigens eingerichtetes Advisory Board eingegangene Spenden direkt an die betroffenen Kolleginnen und Kollegen und ihre Familien, abgestuft nach dem Ausmaß der Not.

Die bisher gezeigte Solidarität der deutschen Anwältinnen und Anwälte – sei es durch Spenden, durch Rechtsberatung oder Arbeitsmöglichkeiten für Geflüchtete – weiß man in der Ukraine sehr zu schätzen, versichert Gvozdiy. Unterstützung wird auch weiterhin benötigt. Die BRAK bündelt Informationen dazu.

Valentyn Gvozdiy im BRAK-Podcast „OneWorld – one Legal Profession“:

<https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-one-world-one-legal-profession/episode-7-ukrainian-bar-at-the-front-position/>

Spendenaufwurf der ukrainischen nationalen Anwaltsassoziation:

<https://www.brak.de/newsroom/news/spendenaufwurf/>

Informationen der BRAK rund um den Ukraine-Krieg:
<https://www.brak.de/ukraine/>

GELDWÄSCHE-VERDACHTS- MELDUNGEN

Darf ich die als Anwältin oder Anwalt denn überhaupt abgeben?

Rechtsanwalt Christian Bluhm,
Referent für Geldwäscheaufsicht, Hanseatische
Rechtsanwaltskammer Hamburg

Unbedingt! Aber bitte nur dann, wenn das GwG eine Durchbrechung Ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich erlaubt!

Bei der Geldwäscheaufsicht werde ich häufig von Mitgliedern gefragt, wann oder wie eine Geldwäscheverdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (kurz FIU) abzugeben ist und wie dabei gewährleistet ist, dass die berufsrechtliche Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit nicht verletzt wird. Gelegentlich bestehen dabei Unsicherheiten in Bezug auf die Anwendung und Auslegung des GwG, wie weit die Meldepflichten nach dem GwG gehen und was man als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tun darf bzw. tun muss oder auch nicht darf.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einen Überblick darüber geben, was bei der Prüfung, ob/wann als Anwältin oder Anwalt eine Verdachtsmeldung nach dem GwG abzugeben ist, beachtet werden sollte. Die Darstellung gibt in erster Linie die persönliche Erfahrung und Meinung des Autors wieder.

WAS IST EIGENTLICH EINE „VERDACHTSMELDUNG“?

Verpflichtete nach § 2 GwG sind gem. § 43 I GwG zunächst ganz allgemein zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gem. § 261 I StGB darstellen könnte, oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Anwalt nicht erfüllt hat, offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.

Davon macht § 43 II GwG aber für Anwältinnen und Anwälte aber grundsätzliche Ausnahmen.

EINE MELDEPFLICHT KANN NUR FÜR VERPFLICHTETE BESTEHEN

Viele Anwältinnen und Anwälte haben mit dem GwG noch nie etwas zu tun gehabt und müssen sich zum ersten Mal damit befassen, wenn sie ein sog. Kataloggeschäft oder eine Katalogtätigkeit nach § 2 I Nr. 10 GwG betreuen, welchen per Definition des Gesetzgebers ein potenziell erhöhtes Risiko innewohnt, dass das Mandat für Geldwäsche genutzt wird. Das sind z.B. Immobiliengeschäfte, Unternehmenskäufe oder -verkäufe, Share Deals, Gesellschaftsgründungen, Beratungen zu Zusammenschlüssen oder Übernahmen oder auch die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Betreuen Sie solche Kataloggeschäfte oder -tätigkeiten, werden Sie automatisch „Verpflichtete/r“ nach dem GwG und haben sämtliche Pflichten nach dem GwG – von der Identifizierung Ihres Mandanten (§§ 10 ff. GwG) über die Schaffung eines Risikomanagements (§§ 4 ff. GwG) und Dokumentationspflichten (§ 8 GwG) bis hin zu Verdachtsmeldepflichten (§§ 43 ff. GwG – zu erfüllen.

Die meisten Anwältinnen und Anwälte sind jedoch keine Verpflichteten nach dem GwG. Nach statistischen Erhebungen der regionalen Rechtsanwaltskammern sind ca. 30 % ihrer Mitglieder Verpflichtete nach dem GwG. Da Rechtsanwälte nicht wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer per se Verpflichtete sind (vgl. § 2 I Nr. 12 GwG), mussten sich die meisten von ihnen bislang nicht mit Meldepflichten nach dem GwG auseinandersetzen und auch nicht als Verpflichtete bei der FIU registrieren. Doch die Praxis zeigt, dass es sehr schnell gehen kann, Verpflichtete/r zu werden. Dies zu erkennen, wenn man vorher noch nie etwas mit dem GwG zu tun hatte, ist für viele nicht einfach. Es empfiehlt sich daher, sich unabhängig von einem konkreten Mandat und unabhängig davon, ob man jetzt schon Verpflichtete/r ist, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zu verschaffen. Eine Übersicht, wann man ggf. Verpflichtete/r ist, finden Sie in meinem Beitrag im [BRAK-Magazin 6/2021, 14](#).



Bild: S-F/shutterstock.com

WAS IST, WENN ICH IRRTÜMLICH ANNEHME, VERPFLICHTETER ZU SEIN?

Die Aufsichtspraxis der Kammern zeigt, dass es Anwältinnen und Anwälten häufig Probleme bereitet, überhaupt zu erkennen, dass sie Verpflichtete/r sind. Jeder Tätigkeitsschwerpunkt hat seine Besonderheiten und so muss jeder Anwalt und jede Anwältin für seine/ihre Tätigkeiten sorgfältig prüfen und auslegen, ob sie eine Verpflichteteigenschaft begründen. Eine Hilfestellung dazu geben auch die von den regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK entwickelten [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG \(AAH\)](#).

So erreichen mich bei der Kammer gelegentlich Anfragen von Mitgliedern, die annehmen, zu einer Geldwäscheverdachtsmeldung verpflichtet zu sein, weil ihnen ein „sehr verdächtiges Mandat“ angetragen worden war. Bei näherer Prüfung stelle sich heraus, dass das Mandat überhaupt kein Kataloggeschäft i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG und die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt damit kein Verpflichteter und auch nicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG verpflichtet gewesen ist.

Hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass Anwältinnen und Anwälte bei der Annahme und Bearbeitung von Mandaten grundsätzlich vorsichtig sein müssen, nicht selbst das Opfer einer Straftat zu werden, sich der Teilnahme an einer Geldwäsche der/des (zukünftigen) Mandantin/Mandanten schuldig zu machen oder sich – z.B. bei der Annahme von „schmutzigem Geld“ als Honorar – selbst der Geldwäsche strafbar zu machen, etwa weil sie leichtfertig nicht erkennen, dass das Geld aus einer Straftat herrührt, die Vortat der Geldwäsche ist (§ 261 IV StGB).

MUSS ICH ALS VERPFLICHTETE/R NACH DEM GWG IMMER MELDEN?

Nein! Nur, wenn Sie wissen, dass das Mandat für Geldwäsche oder eine andere Straftat genutzt wird oder bei bestimmten Verdachtslagen bei Immobiliengeschäften:

Gemäß § 43 II 2 GwG dürfen Sie aufgrund Ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht grund-

sätzlich nämlich keine Verdachtsmeldung nach § 43 I GwG an die Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die Sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben.

Die Meldepflicht besteht nur dann, wenn Sie (1) wissen, dass Ihr Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder eine andere Straftat genutzt hat oder nutzt oder (2) wenn bei bestimmten Immobiliengeschäften ein Geldwäscheverdacht, bzw. eine Fallkonstellation nach §§ 3-6 der [GwGMeldV-Immobilien](#), vorliegt (vgl. § 43 VI GwG), bei denen stets zu melden ist.

WAS MACHE ICH, WENN ICH MEINE, EINEN GELDWÄSCHEVERDACHTS FALL ZU HABEN?

Damit Sie als Anwältin oder Anwalt nicht Gefahr laufen, keine Verdachtsmeldung abzugeben, obwohl Sie dazu verpflichtet sind, eine „falsche Verdachtsmeldung“ abzugeben oder eine Verdachtsmeldung abzugeben, obwohl Sie kein Verpflichteter sind, empfiehlt es sich, folgende Punkte im eigenen Interesse zu beachten:

1. Prüfen Sie zunächst sorgfältig, ob Sie Verpflichtete/r nach § 2 I Nr. 10 GwG sind. Verwenden Sie für die Prüfung am besten die AAH zum GwG (s.o.).
2. Wenn Sie Verpflichtete/r nach dem GwG sind, registrieren Sie sich am besten gleich bei der FIU (<https://goaml.fiu.bund.de/home>) und installieren Sie das Tool **goAML** zur Abgabe von Verdachtsmeldungen. Bis zum 1.1.2024 müssen sich alle Verpflichteten nach dem GwG ohnehin dort registriert haben (§§ 45 I 2, 59 VI GwG) – unabhängig davon, ob sie eine Verdachtsmeldung abgeben oder nicht. Sie erhalten im internen Bereich der FIU weitere nichtöffentliche sowie hilfreiche Informationen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen (z.B. Typologiepapiere zu Geldwäscheverdachtsfällen).
3. Prüfen Sie sorgfältig, ob ein Fall des § 43 II GwG (Gewissheitsmeldung) oder des § 43 VI GwG i.V.m. §§ 3-6 der [GwGMeldV-Immobilien](#)



vorliegt. – Nur in diesen Fällen sind Sie zur Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU verpflichtet und auch berechtigt!

- Bitte beachten Sie bei der Prüfung einer Verdachtsmeldung, dass Sie bei Immobiliengeschäften gem. § 1 S. 2 GwGMeldV-Immobilien keine eigenständige Ermittlungspflicht von Tatsachen, die eine Meldepflicht nach §§ 3-6 der Meldeverordnung begründen können, haben und
- dass Sie keinen strafrechtlichen Anfangsverdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verdachtsmeldung nach § 43 I GwG ermitteln müssen. In den AAH, 6. Auflage, Rn. 120, wird dazu ausgeführt: „Es ist nicht Aufgabe des Verpflichteten, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen“.
- Prüfen Sie, ob Sie das Mandat unter den Voraussetzungen des § 10 IX 3 GwG niederlegen/beenden müssen.
- Schließlich beachten Sie bitte, dass Sie Ihrem Mandanten oder Dritten nichts davon erzählen dürfen, dass Sie an die FIU melden oder es vorhaben (tipping-off-Verbot, s. § 47 GwG sowie AAH, 6. Auflage, Rn. 167).

WAS PASSIERT, WENN ICH EINE MELDUNG ABGEGEBEN HABE?

Wenn Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben, ist dies zunächst einmal kein Grund zur Beruhigung:

Wenn Sie alle eben dargestellten Schritte beachtet haben und an die FIU melden, stellt § 48 GwG klar, dass Sie nicht nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden dürfen, es sei denn, dass Sie die Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet haben.

Zusätzlich „sichert“ Sie § 56 I GwG ab. Nach Nr. 69 handelt nur ordnungswidrig, wer entgegen § 43 I GwG eine Meldung vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig abgibt. Einfache Fahrlässigkeit ist damit grundsätzlich nicht bußgeldbewehrt; Sie müssten dann Ihre Sorgfaltspflichten nach dem GwG schon in einem außergewöhnlich hohen Maße verletzt haben.

Und sollten Sie fälschlicherweise eine Verdachtsmeldung abgegeben haben, obwohl Sie kein Verpflichteter nach § 2 I Nr. 10 GwG gewesen sind und Sie sich infolgedessen – mangels Anwendbarkeit des GwG – nicht auf die oben genannten Vorschriften berufen können (§§ 48, 56 GwG), könnte unter Umständen ein strafbefreiender Verbotsirrtum nach § 17 StGB in Betracht kommen, falls eine Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht nach §§ 43 II 1, 203 StGB im Raum steht und der Irrtum nicht vermeidbar gewesen ist.

Daher empfiehlt es sich auch vor diesem Hintergrund, jeden Ihrer Prüfungsschritte nach dem GwG gem. § 8 GwG sorgfältig zu dokumentieren, um bei späteren Nachfragen – durch Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden oder die FIU –, gewappnet zu sein und Auskünfte zu Ihrer Prüfung erteilen zu können. Das gilt auch, wenn Sie sich auf eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 7 der GwGMeldV-Immobilien berufen wollen (so auch die Verordnungsbegründung des BMF dazu).

Wenn Sie eine Meldung an die FIU abgeben, heißt das übrigens nicht, dass gleich ein Strafverfahren gegen Ihren Mandanten eingeleitet wird. Die FIU ist keine Strafverfolgungsbehörde. Sie analysiert die ihr übermittelten Daten (§§ 28 f. GwG) und gibt einen Verdachtsfall erst an die Strafverfolgungsbehörden ab (§ 32 II GwG), wenn sie einen Anfangsverdacht für eine Straftat feststellt. Es könnte sich auch herausstellen, dass an einem Verdachtsfall „nichts dran war“. Über die Relevanz der Meldung wird Sie die FIU gem. §§ 41 II, 49 GwG jedenfalls rechtzeitig informieren.

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, 6. Auflage 2021

https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldw%C3%A4sche/2021_493Anlage1.pdf

Weitere Informationen der BRAK zur Geldwäscheprevention:

<https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/geldwaesche/>



DAS TRANSPARENZREGISTER – NEUE PFLICHTEN AUCH FÜR ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Ass. jur. Caterina Fabian, BRAK, Berlin



Das elektronisch geführte Transparenzregister wurde 2017 in Deutschland zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Das Register enthält Eintragungen zu den sog. wirtschaftlich Berechtigten. Dies sind nach § 3 GwG natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle Gesellschaften stehen. Durch die zentrale Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten soll die Eigentums- und Kontrollstruktur nachvollziehbar gemacht werden. Damit dient das Register der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich u.a. in den §§ 18 ff. GwG. Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die Aufsicht führt das Bundesverwaltungsamt.

MELDEPFLICHT

Vereinigungen nach § 20 GwG, also juristische Personen des Privatrechts (u.a. AG, GmbH) und eingetragene Personengesellschaften (u.a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie nach § 21 GwG die sonstigen Rechtsgestaltungen, sog. Trustees, haben die in § 19 I GwG aufgeführten Angaben, wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie alle Staatsangehörigkeiten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und auf aktuellem Stand zu halten. Sämtliche Informationen sind der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen.

Folglich bestehen zwei grundsätzliche Transparenzpflichten: die Informationseinholungspflicht über wirtschaftlich Berechtigte und die daraus resultierende Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister. Die Pflichten gelten auch für die in diesen Rechtsformen organisierten Anwalts-gesellschaften.

VOM AUFFANG- ZUM VOLLREGISTER

Das Transparenzregister wurde zunächst als sog. Auffangregister eingeführt. Das bedeutete, dass eine Mitteilung an das Register nur dann erforderlich war, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus anderen Registern, z.B. dem Handelsregister, ergaben (sog. Mitteilungsfiktion).

Mit Gesetzesänderung zum 1.8.2021 entfiel die Fiktion und das Register wurde zu einem Vollregister umgewandelt. Dies hat für transparenzpflichtige Gesellschaften die Folge, dass eine noch bis zum 31.7.2021 entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich wird. Für die Eintragung hat der Gesetzgeber in § 59 VIII GwG n.F. Übergangsfristen normiert. Gesellschaften in der Rechtsform einer AG, SE und KGaA müssen die Mitteilung bis zum 31.3.2022 vornehmen. GmbHs, Genossenschaften oder Partnerschaften müssen die Angaben bis zum 30.6.2022 übermitteln. In allen anderen Fällen muss eine Mitteilung bis zum 31.12.2022 erfolgen.

SANKTIONEN

Verstöße gegen die Transparenzpflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden vom Bundesverwaltungsamt geahndet, § 56 I Nr. 55 ff GwG. Wer z.B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro rechnen, bei schwerwiegenden Verstößen sogar bis zu 5 Mio. Euro.

KOSTEN, EINSICHTNAHME, UNSTIMMIGKEITSMELDUNG

Die Mitteilung zur Eintragung in das Register ist kostenlos. Für die Führung sowie für die Einsichtnahme werden aber Gebühren und Auslagen erhoben, § 24 GwG. Für die Führung des Registers werden ab 2022 jährlich 20,80 Euro fällig.

Als registerführende Stelle gewährt der Bundesanzeiger Verlag gem. § 23 GwG auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Einsichtnahme in das Register. Zur Einsichtnahme berechtigt sind Behörden, Verpflichtete i.S.d. § 2 I GwG – also auch Anwältinnen und Anwälte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach dem GwG –, und alle Mitglieder der Öffentlichkeit. Wird hierbei eine Abweichung der Daten festgestellt, sind nach § 23a GwG die dort Genannten zur Abgabe einer sog. Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet. Nach einer solchen Meldung werden die im Register geführten Daten auf ihre Richtigkeit überprüft.

DAI AKTUELL

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen des Multimodaltransports

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht Armin Walther, Köln

Wenn auf der Grundlage eines einheitlichen Frachtvertrags der – nationale und noch mehr: internationale – Transport mit unterschiedlichen Beförderungsmitteln (z.B. Lkw – Flugzeug – Lkw) durchgeführt wird, liegt ein sog. Multimodaltransport vor. Die Bestimmungen, die die damit verbundene Rechtslage regeln, bezeichnet man im Transportrecht als Multimodalrecht.

ZENTRALE WEICHENSTELLUNG: § 452 HGB

Bei Anwendbarkeit deutschen Rechts (Prüfung gem. Rom-I-Verordnung = Verordnung (EU) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008) sind laut § 452 HGB im Falle eines Multimodaltransportes im Zweifel die Regelungen des allgemeinen Deutschen Frachtrechts der §§ 407 ff HGB anwendbar. Ausnahmen: Internationale Übereinkommen oder die §§ 452a ff HGB.

Wichtigste Abweichung: Gemäß § 452 a HGB sind bei bekanntem Schadensort für die Frachtführerhaftung wegen Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung die Rechtsvorschriften anwendbar, die bei unimodalen (=nicht-multimodalen) Transporten für diese Teilstrecke gelten.

TEILSTRECKE: NATIONALER LANDTRANSPORT

Ist der Schaden auf der Teilstrecke eines nicht-grenzüberschreitenden Landtransports (Straße oder Schiene) oder Binnenschiffstransports eingetreten, gelten wie im Falle eines unbekanntem Schadensorts die §§ 425 ff. HGB. Charakteristisch sind:

- Haftungsbegrenzung bei 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) pro kg für Verlust und Beschädigung des Gutes und dreifache Fracht für Lieferfristüberschreitungen. SZR sind die internationale Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds (s. www.imf.org).
- Wegfall der Haftungsbegrenzung bei vorsätzlich oder bewusst leichtfertig verursachten Schäden (sog. qualifiziertes Verschulden), § 435 HGB.
- Verjährungsfrist ein Jahr, erhöht auf drei Jahre bei qualifiziertem Verschulden.
- Sehr eingeschränkte (Höhe der SZR) Abdingbarkeit, § 449 HGB.

TEILSTRECKE: CMR

Bei internationalen Straßengütertransporten zwischen Mitgliedsstaaten der CMR (ganz EU-Europa zzgl. Russland, Ukraine, Türkei, Marokko etc.), ist die Rechtslage fast identisch.

TEILSTRECKE: LUFTRANSPORT GEMÄSS MÜ

Beim internationalen Lufttransport nach dem Montrealer Übereinkommen (MÜ) liegt die Haftungsbegrenzung bei 22 SZR pro kg, gilt aber andererseits (wenn nichts Abweichendes vereinbart wird) unabhängig vom Verschuldungsgrad und auch bei Lieferfristüberschreitungen.

TEILSTRECKE: SEETRANSPORT ODER INTERNATIONALER BINNENSCHIFFSTRANSPORT

Bei Seetransport (§§ 498 ff HBG) oder internationalem Binnenschiffstransport nach dem CMNI (Budapester Übereinkommen) liegt die Haftungsbegrenzung bei 2 SZR pro kg oder 666,67 pro Einheit, je nach dem, was höher ist. Wegfall nur bei qualifiziertem Verschulden des in Anspruch genommenen Frachtführers (z.B. Geschäftsführer, Vorstand), nicht seiner Erfüllungsgehilfen.

TEILSTRECKE: INTERNATIONALER SCHIENENTRANSPORT GEMÄSS CIM

Haftungsbegrenzung bei 17 SZR/kg (Verlust/Beschädigung), 4-fache Fracht (Lieferfristüberschreitungen). Im Übrigen entsprechen die Regelungen in etwa § 425 ff. HGB und CMR.

FAZIT:

Es kann mithin für die Haftung und ihren Umfang eine große Rolle spielen, ob der Schadensort bekannt ist und auf welcher Teilstrecke der Schaden eingetreten ist. Die Abgrenzung der verschiedenen Teilstrecken voneinander ist häufig schwierig. Hierzu gibt es umfangreiche Rechtsprechung.

MULTIMODALRECHT

Referent: Armin Walther, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Köln
14.06.2022, 13:30 – 19:00 Uhr, 5 Zeitstunden,
DAI-Ausbildungszentrum Bochum sowie Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Arbeitswelt rechtlich neu definieren



Buch + Online-Zugang: über 60 Muster zum Download

Grimm/Singraven

Digitalisierung und Arbeitsrecht

Personalarbeit 4.0 – Gestaltung – Best Practices

Herausgegeben von FAArbR Dr. Detlef Grimm,

FAArbR Dr. Jonas Singraven.

Bearbeitet von RA Farzan Daneshian, LL.M.; FAArbR

Dr. Stefan Freh; FAArbR Arne Gehrke, LL.M.; RA Dr.

Malte Göbel; FAArbR Dr. Detlef Grimm; RA Dr. Simon

Kohm; FAArbR Dr. Sebastian Pelzer; FAGewR Dr.

Patrick Pommerening; FAArbR Dr. Jonas Singraven.

1. Auflage 2022, inkl. Datenbankzugriff, 619 Seiten,
Lexikonformat, 99 €.

ISBN 978-3-504-42068-0

i **Das Werk online**
[otto-schmidt.de/aka](https://www.otto-schmidt.de/aka)

Diese Erstauflage behandelt alle wichtigen Themen, die sich im Zuge der digitalen Transformation im Personalbereich ergeben. Ausgangspunkt ist dabei jeweils ein Sachproblem, i.d.R. eine Umsetzungsherausforderung für HR bzw. die Personalabteilung. Beantwortet werden jeweils drei Fragen: Worum geht es? Welche rechtlichen Probleme und Herausforderungen können sich ergeben? Wie können diese rechtlichen Probleme im Sinne einer Best Practice gelöst werden?

Die Beiträge zu Themen wie Digitale Prozesse und Arbeiten 4.0, Beschäftigten-datenschutz, Homeoffice, Social Media und Web 2.0, Flexibilisierung der Arbeit, moderne Arbeitsformen, Crowdfunding oder Personalarbeit 4.0 stellen den Meinungsstand zu den einschlägigen Rechtsfragen eingehend dar. Im Rahmen der aktuellen arbeitsrechtlichen Diskussionen wird dazu Position bezogen. Besonders hilfreich: Nutzen Sie das gesamte Werk und alle Muster komfortabel online.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Achtung: Sie betreten den gemeinnützigen Sektor!



Neuaufgabe mit JStG 2020

Hüttemann
Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht
Von Prof. Dr. Rainer Hüttemann.
5. neu bearbeitete Auflage 2021, 1.240 Seiten
Lexikonformat, gbd. 149 €.
ISBN 978-3-504-06263-7

i **Das Werk online**
www.otto-schmidt.de/tk-modul
www.otto-schmidt.de/aks

Gemeinnützige Organisationen und ihre Förderer profitieren von Steuervorteilen. Dem liegt die gesetzgeberische Entscheidung zugrunde, freiwilliges gemeinwohlbezogenes Engagement mit den Mitteln des Steuerrechts anzuregen und anzuerkennen. Daraus hat sich eine komplexe Rechtsmaterie entwickelt, die derzeit stark in Bewegung ist und immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Klassiker in diesem Rechtsgebiet liegt jetzt in Neuaufgabe vor. Er reagiert auf die zahlreichen Änderungen der letzten drei Jahre durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Prof. Dr. Rainer Hüttemann hat das Werk in bewährter Weise als Alleinautor erstellt. Bei diesem Buch für die tägliche Praxis passt wirklich alles zusammen.

Überzeugen Sie sich bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt